



# GEMEINSCHAFTS-ANTENNEN-ANLAGE (GAB) GEBÜHRENVERORDNUNG

Integrierter Bestandteil zum Reglement über die Gemeinschafts-Antennen-Anlage Buchberg

## Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 19 des Antennen-Reglements diese Gebührenverordnung

*Grundlage*

## Art. 2

Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 17 des Antennen-Reglements von den Hauseigentümern folgende einmalige Anschlussgebühren:

*Anschluss-  
gebühren*

- Grundtaxe pro Gebäude	Fr.	1'650.00
- pro Wohnungsanschluss inkl. 2 Steckdosen	Fr.	450.00
- Mehrfachanschluss, soweit die erforderliche Energie vorhanden ist, d.h. jede weitere Steckdose	Fr.	200.00
- Multimediaanschluss ohne Hausverstärker	Fr.	450.00

Als „Gebäude“ gilt:

- Einfamilienhaus (Hauszuleitung ab Grundstücksgrenze z.L. Bauherr)
- Hausteil bei Doppel- bzw. Reiheneinfamilienhäusern
- Treppenhaus bei Mehrfamilienhäusern (Miet- und Eigentumswohnungen)
- Wohnanteil bei Terrassenhäusern

## Art. 3

Die Anschlussgebühr wird nach Vertragsabschluss von der Zentralverwaltung verrechnet.

*Fälligkeit*

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

#### **Art. 4**

##### *Abonnements- gebühr*

Der Gemeinderat legt die monatliche Abonnementsgebühr gemäss Art. 18 des Antennen-Reglements pro Wohnung auf

Fr. 15.00/m bzw. 180.00/a Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.12

fest. Für Mehrfachanschlüsse wird keine zusätzliche Abonnementsgebühr verrechnet, sofern es sich nicht um vermietete Zimmer oder Kleinwohnungen handelt. Die Gebühr ist jährlich vom Hauseigentümer zu entrichten. Stichtag ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

#### **Art. 5**

##### *Urheberrechts- gebühren*

Die Urheberrechtsgesellschaften erheben von der GAB Urheberrechtsgebühren. Diese werden den Abonnenten weiterverrechnet.

Allfällige Differenzen zur definitiven Forderung werden nachbezogen bzw. zurückerstattet.

#### **Art. 6**

##### *Plombierung*

Ist kein TV-, Internet-, oder Audiogerät an der GAB angeschlossen, so kann der Eigentümer bei der Gemeindeverwaltung Buchberg die Plombierung der Anschlussdosen verlangen. Solange die Dosen plombiert sind, werden keine Abonnementsgebühren verrechnet.

- Plombierungen	Fr.	100.00
- Freischaltung (Plombierung entfernen)	Fr.	50.00

## **Art. 7**

Die Einsprache- bzw. Rekursbestimmungen richten sich analog nach Art. 24 des Antennen-Reglements.

*Rechtsmittel*

Gemeinderat Buchberg, Januar 2015

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hanspeter Kern

Martina Salzmann

History:

Reglement und Gebühren von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Januar 1987

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gemäss Regierungsratsbeschluss genehmigt am 25. Februar 1992